Ergänzende und Allgemeinen Geschäfts und Mietbedingungen von Selnes Camping für den Gültigkeitsbereich der Bootsvermietung

1. Allgemeines

1.1 Die folgenden Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages, der zwischen dem Mieter und dem Vermieter, Selnes Camping, Stranda 51,7822 Bangsund / Selnes, geschlossen wird. Mit seiner Buchung erkennt der Mieter die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von Selnes Camping für sich und seine Bootsgäste an.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten für Boots Mietverträge sowie alle für den Mieter erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des Vermieters.

1.3 Abweichende Bestimmungen, auch soweit sie in allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters oder des Bestellers enthalten sind, finden keine Anwendung, es sei denn, sie werden vom Vermieter ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.4 Zwischen den Parteien kommt ein Vertrag dann zustande, wenn der Mieter das Angebot des Vermieters annimmt (Buchung) und die Bootsübergabe auf dem Bootsübergabeprotokoll unterschrieben hat.

1.5 Die Buchung eines Bootes kann telefonisch, per E-Mail, online oder mündlich direkt vor Ort erfolgen. Die Buchung bedarf nicht zwingend einer Schriftform. Bei Buchungen von Häusern ist das/die Boot/e in die Buchung pauschal eingebunden. Damit gilt die Buchungsbestätigung gleichlautend als Mietvertrag für das angemietete Boot. Bei allen anderen Bootsbuchungen vor Ort gilt das unterschriebene Bootsübergabeprotokoll als Willensübereinstimmung und Vertragsgrundlage des geschlossenen und wirksamen Mietvertrags. Im Zuge der Paketbuchung bezahlt der Gast den Bootmietpreis vor Antritt der Reise, gemeinsam mit dem gemieteten Haus. Im Falle der Buchung vor Ort gilt der Bootsübergabeschein als Vertragsgrundlage. Damit ist der Vermieter nicht mehr an eine weitergehende Buchungsbestätigung gebunden. Die Abrechnung erfolgt in diesen Fällen nach der erbrachten Leistung durch den Vermieter.

2. Kaution

2.1. Der Mieter hinterlegt dem Vermieter vor Übernahme des Bootes eine Kaution in Höhe von 1000€/10.000 NOK, vorzugsweise mittels Kreditkarte. Wird das Boot und die dazugehörigen Mietgegenstände ordnungsgemäß und unbeschädigt zurückgegeben wird die Kaution nach erfolgter Mietvertragsendabrechnung in voller Höhe erstattet.

2.2 Die Kaution dient der Abdeckung von Schäden am Boot, dem Außenbordmotor oder Ausrüstungsgegenständen durch Brand, Diebstahl, sowie Beschädigungen bei Eigen- oder Fremdverschulden und allen damit verbundenen Kosten auf Seiten des Vermieters, wie zum Beispiel Fahrkosten, Telefon usw. Bei einem Schaden wird die Kaution einbehalten, bis die Schadenssumme feststeht. Ist die festgestellte Schadenssumme niedriger als die hinterlegte Kaution, wird der Restbetrag dem Mieter erstattet. Ist der Mieter schadenersatzpflichtig, wird im Falle einer, die Kaution übersteigenden Reparaturrechnung, dem Mieter der Mehraufwand weiterberechnet.

3. Nutzungs- und Verhaltensregeln

3.1 Das gemietete Boot wird dem Mieter sauber, vollständig ausgestattet und seetüchtig übergeben. Die Benutzung des Bootes erfolgt auf eigene Gefahr. Den Anweisungen des Vermieters, beziehungsweise der für ihn tätigen Personen ist, insbesondere aus Gründen der Sicherheit, immer Folge zu leisten.

3.2 Die Vermietung der Boote erfolgt ausschließlich an Personen mit einem Mindestalter von 18 Jahren, die ihre Personalien (Name Anschrift Telefon) angegeben und ein gültiges Personaldokument, bzw. den gültigen Sportbootführerschein (soweit erforderlich), vorgelegt haben. Der Mieter beziehungsweise der Bootsführer muss zudem körperlich und geistig in der Lage sein, das Boot zu führen. Für Geburtsjahrgänge vor 1980 ist die Vorlage des Bootsführerscheins nicht erforderlich. Für Geburtsjahrgänge ab 1980 ist der Besitz und Nachweis des Bootsführerscheins vorgeschrieben. Für den Bootsführer gilt ein absolutes Alkoholverbot.

3.3 Der Mieter verpflichtet sich, dass er und seine Begleiter sich sowohl mit den Regeln und Richtlinien zur Benutzung des jeweiligen Bootes und zum Verhalten an Bord, als auch mit den schiffahrtspolizeilichen Vorschriften vertraut machen und für deren Einhaltung sorgen. Der Mieter ist darüber hinaus verpflichtet, sich nach den örtlichen Anforderungen und Gesetzen sowie eventuellen Abweichungen zu erkundigen (Sicherheitsausrüstungen, Befahrbarkeiten, Tempolimit, Abstandsregelungen, Schifffahrtsperren, Untiefen, Flachwasserbereiche, Gezeiten). Für Folgen und Strafen, aufgrund der Nichteinhaltung von Vorschriften und Gesetzen, haftet ausschließlich der Mieter.

3.4 Sowohl bei fehlender fachlicher Tauglichkeit als auch bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit des Mieters behält sich der Vermieter vor, das Boot nicht auszuhändigen. Sollte keiner der an Bord befindlichen Personen alle Anforderungen erfüllen, ist eine Buchung ausschließlich in Verbindung mit einem Skipper des Vermieters möglich.

3.5 Die Benutzung der gemieteten Boote, einschließlich des Badens vom Boot aus, erfolgt auf eigene Gefahr. Beim Baden vom Boot aus, ist der Motor in jedem Falle abzustellen. Mit der Benutzung des Bootes erklärt der Mieter mit seiner Bootsübernahme verbindlich, dass alle Benutzer des Bootes über ausreichende Schwimmfähigkeiten verfügen oder eine ausreichende Schwimmhilfe tragen.

3.6 Eltern oder andere Aufsichtspersonen haben ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen und sind für die Sicherheit der zu beaufsichtigenden Kinder (Tragen von Schwimmwesten, Verhalten im Boot, etc.) verantwortlich. Für Kinder unter 12 Jahren und Nichtschwimmer ist das Tragen von geeigneten Rettungsmitteln (Schwimmwesten) besondere Pflicht. Eltern, beziehungsweise andere Aufsichtspersonen, haben der Aufsichtspflicht nachzukommen und tragen die Verantwortung für die Sicherheit ihrer, beziehungsweise der zu beaufsichtigenden, Kinder.

3.7 Bezüglich der Bootsnutzung wird auf folgendes ausdrücklich hingewiesen:

- das Boot darf nicht in alkoholisiertem oder fahruntüchtigem Zustand benutzt werden.
- Fähren, Passagier- / Frachtschiffen und Segelbooten ist stets die Vorfahrt zu gewähren und reichlich Abstand von ihnen zu halten, um Unfälle zu vermeiden.
- Zu allen Ufern ist ausreichend Abstand zu halten.
- Das Befahren von Flachwasserbereichen ist sowohl bei Hoch-, als auch bei Niedrigwasser strikt untersagt.
- Das Löschen von Daten, die auf dem Kartenplotter aufgezeichnet sind, ist strikt untersagt. Es muss in diesen Fällen davon ausgegangen werden, dass unrechtmäßige Handlungen durch das Löschen des Kartenplotters vertuscht werden sollen. Wird ein solches Verhalten festgestellt, wird die Küstenwache informiert. Das Löschen der Daten des Kartenplotters wird mit Sicherheitsleistung in Höhe von 2500 Kronen belegt.
- Das Abschleppen von Booten ist nicht gestattet.
- Verschmutzungen von Wasser und Umwelt sind zu unterlassen. Abfälle müssen mitgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden. Abfälle und Verpackungsmaterial kann beim Verlassen des Bootes beim Vermieter im Abfallcontainer entsorgt werden.
- Filetierabfälle sind auf See, jedoch mindestens in ausreichendem Abstand zum Bootsanleger (Grüne Stange), zu entsorgen.

4. Bootsübergabe und -rücknahme

4.1. Der Mieter erhält mit der Übergabe eine Einweisung in das Boot, den Kartenplotter, das Echolot und deren Benutzung. Die Einweisung erfolgt in terminlicher Absprache mit dem Mieter und ist Mietzeit.

4.2. Der Mieter übernimmt das Boot an der Kaianlage von Selnes Camping zu der vereinbarten Zeit und verpflichtet sich spätestens zum Ablauf der vereinbarten Mietzeit das gemietete Boot auf dem Bootsliegeplatz zurückzugeben, auf dem er es empfangen hat.

4.3. Im Falle einer verspäteten Rückgabe hat der Mieter die Kosten für die Überschreitung der Mietzeit zu übernehmen. Berechnungsgrundlage ist die Tagesmietzeit von 8 Stunden mit Bezug auf den vereinbarten Mietpreis.

4.4. Das Boot, nebst dem Zubehör und den Ausrüstungsgegenständen, wird dem Mieter in einem technisch einwandfreien und optisch sauberen Zustand übergeben. Der Mieter verpflichtet sich das Boot im gleichen Zustand zurückzugeben. Ungeachtet dessen prüfen Mieter und Vermieter vor Fahrtantritt das Boot samt Einrichtungen und Zubehör gemeinsam auf Schäden und Vollständigkeit und dokumentieren das in Form des Übergabeprotokolls. Der Mieter verpflichtet sich den Vermieter auf Schäden am Boot aufmerksam zu machen, welche vom Vorvermieter übersehen wurden. Im Falle einer Beschädigung während der Fahrt ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter umgehend über den entstandenen Schaden zu

informieren. Unterlässt er das, wird das als Vorsatz gewertet. Bei der Bootsrücknahme überprüfen Mieter und Vermieter das Boot erneut gemeinsam.

4.5 Der Mieter führt die Endreinigung durch. Der Vermieter behält sich im Falle grober Verschmutzungen, zum Beispiel Blutreste, Schuppen grobe Verschmutzungen, nicht entsorgte Restabfälle usw. das Recht vor, dem Mieter eine Endreinigungsgebühr in Höhe von 35,- € zu berechnen, die er von der Kaution einbehalten kann.

4.6 Der Vermieter ist berechtigt, alle nicht zuvor bei der Übergabe dokumentierten Schäden in Rechnung zu stellen und von der Kaution in Abzug zu bringen. Insbesondere dann, wenn der Mieter durch geeignete Maßnahmen versucht hat, zu vertretende Schäden zu vertuschen und/oder den Vermieter bei Rücknahme versucht hat gezielt zu täuschen, oder gezielt getäuscht hat. Das trifft insbesondere dann zu, wenn Schäden am Boot festgestellt wurden und die Aufzeichnungen des Kartenplotters gelöscht wurden.

4.7 Sofern der Vermieter bei Zuwiderhandlungen, Beschädigungen und/oder Verschmutzungen des Bootes nach diesen AGB zu einem pauschalen Schadenersatz berechtigt ist, bleibt dem Mieter ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden, oder wesentlich niedriger ist, als die Pauschale.

4.8 Wenn Boote und Zubehör vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückgegeben werden, besteht ein Anspruch auf teilweise Rückerstattung des Mietpreises nicht.

5. Rücktritt und Stornierung

5.1 Kann der Vermieter durch unvorhersehbare Fälle oder höhere Gewalt (Gewässersperrungen, Schiffahrtsbeschränkungen oder sonstige Unterbrechungen, Hochwasser, Niedrigwasser, Streik) wobei normaler Regen und Wind bis zu 6 Windstärken hierbei ausgeschlossen sind, das gebuchte Boot nicht zur Verfügung stellen, wird er bemüht sein, ein Boot mit ähnlicher Ausstattung und Aufnahmekapazität zur Verfügung zu stellen. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Vermieter, unter Rückzahlung der vom Mieter bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Zahlungen, zum Rücktritt berechtigt. Darüberhinaus-gehende Ansprüche auf Entschädigung entstehen nicht.

5.2 Sollten Schlechtwetterbedingungen eine Bootsausfahrt nicht möglich machen, liegt das im Risiko des Mieters. Schadenersatzansprüche gegenüber dem Vermieter entstehen daraus nicht.

5.3 Der Kunde hat das Recht, bis 30 Tage vor der gebuchten Leistung kostenlos vom Vertrag zurückzutreten. Erfolgt diese Stornierung von Seiten des Kunden nach Ablauf dieser Frist, ohne dass ein wirksamer und fristgerechter Widerruf vorliegt, beträgt die Stornogebühr ab dem 29. Tag vor Buchungsbeginn 50% des Gesamtpreises.

5.4 Weder Havarie noch Unfall oder Wetterveränderungen berechtigen den Mieter zu einer Preisminderung oder Schadenersatz. Sollte ein gebuchtes Boot am vereinbarten Tag nicht zur Verfügung stehen (Schaden am Boot, Reparatur), so erklärt sich der Kunde damit einverstanden, ein Boot der gleichen Buchungsklasse oder der nächst höhere Buchungsklasse ohne Aufpreis zu übernehmen.

6. Haftung des Mieters

6.1. Die durch den Vermieter für jedes Boot abgeschlossen Kasko-/ Haftpflichtversicherung führt zu keiner Haftungsfreistellung des Mieters für diejenigen Schäden, die von der Versicherung nicht übernommen werden oder für die sie sich ausdrücklich eine Inanspruchnahme des Mieters vorbehalten hat.

6.2. Die Boote sind haftpflichtversichert. Die losen Ausrüstungsgegenstände (Zubehör, Sicherheitsausrüstung usw.) sind nicht Bestandteil der Versicherung. Der Verlust (z.B. Fender) ist durch den Kunden zu ersetzen.

6.3. Verursacht der Mieter einen Schadensfall, haftet er in Höhe des entstandenen Schadens.

6.4 Der Mieter haftet unbeschränkt gegenüber Dritten /dem Vermieter, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat. Der Mieter haftet im Übrigen voll für alle Schäden, die bei der Benutzung durch einen nichtberechtigten Fahrer oder durch die unsachgemäße Nutzung des Fahrzeugs entstanden sind.

6.5 Für Handlungen und Unterlassungen des Mieters, für die der Vermieter von dritter Seite haftbar gemacht wird, hält der Mieter den Vermieter von allen privat-und strafrechtlichen Folgen, auch von allen Kosten der Rechtsverfolgung im In-und Ausland, frei. Der Mieter übernimmt und nutzt das Boot auf eigene Verantwortung.

6.6. Bei Beschädigungen oder Verlust des Bootes oder von Zubehör, etwa durch unsachgemäße Benutzung, haftet der Mieter für Reparatur und Wiederbeschaffung in vollem Umfang. Für Schäden gegenüber Dritten übernimmt der Vermieter keine Haftung. Schäden und Mängel sind unverzüglich zu melden. Werden Schäden nicht gemeldet, so kann der Mieter auch für Folgeschäden, z.B. Ausfall der Boote wegen Reparatur, haftbar gemacht werden. Normale Verschleißerscheinungen sind von der Schadensersatzpflicht ausgenommen.

6.7. Der Mieter verpflichtet sich, das Boot mit größtmöglicher Sorgfalt zu nutzen. Für Schäden am Boot und des Zubehörs, für den Verlust desselben, haftet der Mieter. Folgeschäden (Verlust der Mieteinnahmen), die durch starke Beschädigung, Verlust oder Diebstahl des Bootes, die der Mieter zu vertreten hat, entstehen, kann der Vermieter dem Mieter gegenüber geltend machen. Sind Mieter und Bootsführer nicht identisch, haften beide gesamtschuldnerisch.

6.8. Der Mieter ist verpflichtet, auftretende Mängel am Boot dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt, eigenmächtig Reparaturen am Boot durchzuführen oder durchführen zu lassen. Selbst bei bester Pflege und Wartung ist das Auftreten von Mängeln nicht auszuschließen. Der Vermieter wird sich sodann um die Lösung des Problems bemühen. Sofern keine wesentliche Beeinträchtigung in der Gesamtnutzung des Bootes vorliegt, ist weder Regressanspruch gegen den Vermieter noch eine Kürzung des Mietpreises oder ein Vertragsrücktritt darin begründet.

6.9. Im Falle eines Unfalls hat der Mieter unverzüglich die Küstenwache und/oder den Vermieter zu informieren, damit er die Küstenwache in Kenntnis setzt. Der Mieter hat am Unfallort auf das Eintreffen der Küstenwache oder des Vermieters zu warten. Dem Mieter ist es nicht gestattet, gegnerische Ansprüche anzuerkennen. Der Nutzungsverlust infolge einer Havarie oder eines Unfalls, der während der Vermietung vorfällt, kann, unabhängig von der Ursache, nicht der Grund einer ganzen oder teilweisen Rückzahlung sein.

7. Haftung des Vermieters

7.1. Der Vermieter haftet für alle dem Mieter zugefügten Schäden, soweit eine Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossene Haftpflichtversicherung besteht und sofern diese nicht durch die nachstehenden Regelungen ausgeschlossen sind. Für die durch die Versicherung nicht gedeckten Schäden, beschränkt sich die Haftung des Vermieters auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

7.2. Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch Verletzung der Sorgfaltspflicht durch den Mieter entstehen.

7.3. Das Betreten des Bootes, die Benutzung des Bootes und die Mitfahrt geschieht auf eigene Gefahr. Jeder Nutzer des Bootes ist verpflichtet sich einen festen Halt auf dem Boot zu verschaffen. Personen mit körperlichen Einschränkungen sind verpflichtet, dies den Bootsführer mitzuteilen. Schwangere und Personen mit Rückenbeschwerden nehmen auf eigene Gefahr an den Bootstouren teil. Das Tragen von Schwimmwesten wird generell vorgeschrieben. Festgestellte Zuwiderhandlungen könnrn von der Küstenwache geahndet werden. Der Bootsführer ist weisungsbefugt und seinen Anweisungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Wird den Anweisungen des Bootsführers nicht Folge geleistet, und entsteht dadurch ein Schaden an Material oder Personen, so haftet der Verursacher. Bei technischem Versagen haftet der Vermieter nicht für Personen- oder Sachschäden. Ansprüche jeder Art gegen den Vermieter aus Schäden, die dem Mieter oder seinen Begleitern während der Nutzung, durch das Boot, durch Teile des Bootes oder des Zubehörs entstehen, sind ausgeschlossen. Darüber hinaus ist jegliche Haftung für den Verlust oder für Schäden an persönlichen Gegenständen des Mieters, oder dessen Begleitern, ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Fälle von grober Fahrlässigkeit seitens des Vermieters.

7.4. Der Flachwasseralarm ist durch den Vermieter so eingestellt, dass er für den Mieter eine sichere Orientierung in den Gewässern rund um Selnes bietet. Dem Mieter ist es nicht gestattet die Tiefe des eingestellten Flachwasseralarms zu verändern. Sollten sich aus derartigen Eingriffen Schäden ergeben, ist das als Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu werten. Für die Richtigkeit des überlassenen Kartenmaterials und die Anzeigengenauigkeit/Funktion der eingebauten Instrumente übernimmt der Vermieter keine Gewähr.

7.5. Der Vermieter haftet nicht bei Unfällen auf der Steganlage/Kaianlage und dem Landgang zur Kaianlage. Das Betreten geschieht auf eigene Gefahr.

7.6. Ansprüche des Mieters infolge der Nichtnutzbarkeit des Bootes, wegen Schäden oder Totalausfall, welche durch einen Dritten während der Mietzeit verursacht werden, sind ausgeschlossen.

8. Gerichtsstand, Datenspeicherung, Gültigkeit

8.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Namsos. Es gilt allein norwegisches Recht. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

8.2. Gemäß Datenschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten mittels EDV-Anlage verarbeitet und gespeichert werden. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten, im Sinne des Datenschutzgesetzes, nur für die geschäftlichen Zwecke des Vermieters verwendet werden.

8.3. Sofern eine Bestimmung dieser AGB unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken. Der Vermieter hat den Mieter auf diese AGB hingewiesen, die im Internet unter www.selnes-camping.com nachzulesen sind. Der Mieter erkennt mit seiner Unterschrift auf dem Bootsübergabeprotokoll die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Vermieters an.